

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Freibades Blaibach

Die Gemeinde Blaibach erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Freibades Blaibach in der Fassung vom 07.05.1999, zuletzt geändert am 26.04.2002:

§ 1

In § 2 werden die Gebühren wie folgt neu festgesetzt:

- (1) zu Nr. 1.a) die Einzelkarte für Erwachsene auf 2,50 Euro.
- (2) zu Nr. 1.b) die Einzelkarte für Jugendliche auf 2,00 Euro.
- (3) zu Nr. 1.c) die Einzelkarte für Kinder 1,50 Euro.
- (4) zu Nr. 1.e) wird ab 18.00 Uhr eine verbilligte Einzelkarte ausgegeben, und zwar für Erwachsene mit 1,50 Euro, sowie für Jugendliche und Kinder mit 1,00 Euro.
- (5) zu Nr. 2. kostet die Dutzendkarte für Erwachsene, Jugendliche und Kinder jeweils das Zehnfache der Einzelkarte.
- (6) zu Nr. 3 wird für die Saisonkarte die Gebühr wie folgt geändert:
 - a) für Erwachsene 40,00 Euro
 - b) für Jugendliche 30,00 Euro und
 - c) für Kinder 20,00 Euro
- (7) zu Nr. 4. kostet bei Schulklassen die Einzelkarte für jedes Kind 1,00 Euro.

§ 2

In § 2 der Änderungssatzung vom 26.04.2002 wird die Gebühr wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Familien-Saisonkarte beträgt 80,00 Euro.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, 14.04.2003
Gemeinde Blaibach

L. Baumgartner
Baumgartner
Erster Bürgermeister

